

Schulordnung der Musikschule der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 09.05.2000 folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsträger

Die Musikschule mit Sitz im Kulturhaus/Bühneneingang ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde. Sie trägt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Ludwigsfelde“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Musikschule
 - fördert allgemeines Musikinteresse und Verständnis
 - vermittelt instrumentale und vokale Ausbildung
 - bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran
 - bietet differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens
 - betreibt Begabtenfindung und -förderung
 - bereitet bei Bedarf im Rahmen einer vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vor.

§ 3 Unterricht

- (1) Die Unterrichtszeiten betragen 30, 45 oder 60 Minuten, in Einzelfällen bis zu 90 Minuten. Unterrichtsziele und –inhalte richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Unterricht wird als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht, bei Bedarf auch leistungsorientiert, in Abhängigkeit von den vorhandenen Möglichkeiten der Musikschule erteilt.
- (3) Das Unterrichtsangebot umfasst:
 - a) Musikalische Elementar- und Früherziehung
 - b) Musikalische Grundausbildung
 - c) Instrumental- und Vokalunterricht
 - d) Ergänzungs- und Ensemblefächer

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Musikschuljahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Brandenburg für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musikschule Ludwigsfelde verbindlich.

§ 5 Schulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche musikpädagogische Fachkraft geleitet.
- (2) Der Unterricht wird von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften mit musikpädagogischer Ausbildung erteilt.

§ 6 Elternvertretung

- (1) An der Musikschule kann eine Elternvertretung gebildet werden. Sie besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 gesetzlichen Vertretern minderjähriger Musikschüler.
- (2) Die Elternvertretung ist ein Mitwirkungs-gremium, das der Information und dem Meinungsaus-tausch zu musikschulrelevanten Angelegenheiten, insbesondere
 - Unterrichtsangeboten und –inhalten
 - Grundsätzen der Zusammenarbeit von Eltern, Musikschülern und Musiklehrern
 - besonderen Veranstaltungen der Musikschule

dient.

§ 7 Aufnahme und Beendigung

- (1) Die Anmeldung für eine Aufnahme an die Musikschule muß schriftlich, unter Verwendung eines Anmeldeformulars der Musikschule, erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schul- und Entgeltordnung der Musikschule anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Sie wird rechtsverbindlich durch unterzeichneten Unterrichtsvertrag.
- (3) Das Unterrichtsverhältnis wird beendet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartal. Eine Kündigung mit Frist von 4 Wochen zum Monatsende ist zulässig bei
 - a) länger als 6 Wochen andauernder Erkrankung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes,
 - b) Beginn des Wehr- und Zivildienstes,
 - c) Wohnortwechsel.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis kann durch die Leitung der Musikschule ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn
 - a) das Nutzungsentgelt trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - b) häufiges unentschuldigtes Fehlen, mangelhafte Unterrichtsvorbereitung und/oder undiszipliniertes Verhalten

dies erforderlich machen.

Bei minderjährigen Schülern muß eine Unterrichtung des gesetzlichen Vertreters vorausge-gangen sein.

§ 8
Überlassung von Musikinstrumenten

- (1) Der Unterricht an der Musikschule erfolgt mit eigenen Instrumenten. Bei Bedarf können Schülerinnen und Schülern, im Rahmen des Bestandes, Musikinstrumente leihweise überlassen werden. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich geregelt.
Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Entleiher oder dessen gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig.

§ 9
Entgelt

- (1) Für den Besuch der Musikschule Ludwigsfelde und die Überlassung von Musikinstrumenten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.07.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 17.05.1990 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 29.05.2000

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister